

50-Jahre Bundespatentgericht

Die Zukunft der Patentgerichtsbarkeit liegt in Europa

Am 1. Juli 2011 feierte das Bundespatentgericht mit einem Festakt in der Allerheiligen-Hofkirche in München den 50. Jahrestag seiner Errichtung. Vor zahlreichen Gästen aus dem In- und Ausland, aus Wirtschaft, Justiz, Wissenschaft, Verbänden und Politik würdigten Bundespräsident Christian Wulff, Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und die Präsidentin des Bundespatentgerichts Beate Schmidt in ihren Reden das Bundespatentgericht. Für den VRB nahmen der Vorsitzende **Thomas Kappl**, zugleich Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger, die Geschäftsführerin **Dagmar Breitwieser** und der Schriftleiter **Dirk Eickhoff** an der Veranstaltung teil.



Bundespräsident Christian Wulff

Das Bundespatentgericht (BPatG) wurde am 1. Juli 1961 als Oberes Bundesgericht gegründet. Mit derzeit ca. 120 Richterstellen ist es eines der größten Bundesgerichte, bei dem jährlich etwa 3.000 Verfahren neu eingehen.

Es ist für Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zuständig, soweit es darum geht, dass ein Schutzrecht (Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder Sortenschutzrecht) gewährt, versagt oder wieder entzogen werden soll. Die einmalige Besonderheit des BPatG im System des deutschen Gerichtsaufbaus besteht darin, dass zur Richterschaft nicht nur Juristen, sondern auch Na-

turwissenschaftler zählen. Es gibt derzeit Stellen für 65 technische und 55 rechtskundige Richter. Das BPatG leistet seine richterlichen Aufgaben in 29 Spruchkörpern (Senaten).

Im Einzelnen bestehen: 6 Nichtigkeitssenate, 1 Juristischer Beschwerdesenat, 13 Technische Beschwerdesenate, 8 Marken-Beschwerdesenate, 1 Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat und 1 Beschwerdesenat für Sortenschutzsachen.

Gegen die Entscheidungen des BPatG ist je nach zugrundeliegendem Verfahren als Rechtsmittel die Berufung oder die Rechtsbeschwerde gegeben. Rechtsmittelinstanz ist immer der Bundesgerichtshof.

Wegen der abweichenden Struktur des Gerichtsaufbaus und wegen der besonderen Aufgaben des BPatG regelt § 23 RpfVG die auf den Rechtspfleger übertragenen Aufgaben einschließlich des Rechtsbehelfsverfahrens abschließend. Aufgrund der Streitwerte einzelner Verfahren von bis zu 30 Millionen Euro hat der Rechtspfleger eine besondere Verantwortung bei der Entscheidung über die Anträge auf Festsetzung der Gebühren für Patent- und Rechtsanwälte. Darüber hinaus ist der Rechtspfleger in allen Bereichen der Gerichtsverwaltung eingesetzt.

In seiner Rede warb Bundespräsident Christian Wulff für ein einheitliches EU-Patent und ein europäisches Patentgericht in München, um die Kosten für Europas Unternehmen beim Schutz ihres geistigen Eigentums zu senken.

„Das Bundespatentgericht mit seinen juristischen und technischen Richtern kann hierfür Modell stehen. Eine europäische Patentgerichtsbarkeit vereinfacht, professionalisiert und zentralisiert den Patentschutz insgesamt. Sie trägt dazu bei, den Zugang für kleine und mittlere Unternehmen im Ergebnis zu erleichtern. Kosten von patentgerichtlichen Streitigkeiten könnten sinken, die Bearbeitungszeiten verkürzt und europaweite Rechtssicherheit gewonnen werden. Eine europäische Patentgerichtsbarkeit kann von einer starken deutschen Patentgerichtsbarkeit, die auf eine 50-jährige Tradition zurückblickt, wesentliche Impulse empfangen und von dem hier vorhandenen Erfahrungsschatz profitieren.“, so der Bundespräsident.

Damit mischte sich Wulff in einen jahrzehntealten europäischen Streit ein und bezog Position gegen den Europäischen Gerichtshof (EuGH), der ein neues Europäisches Patentgericht ablehnt, da es gegen europäisches Recht verstoßen würde. Ein solches Gericht wäre nach Auffassung des EuGH keine EU-Einrichtung,

würde aber trotzdem europäisches Recht auslegen.

Die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger geht aber davon aus, dass der EuGH ein europäisches Patentgericht nicht dauerhaft aufhalten kann: „Wir werden bei der europäischen Patentgerichtsbarkeit weiterkommen“, sagte sie. Mit dem Blick auf die Zukunft der Patentgerichtsbarkeit führte sie aus: „Für die nächsten 50 Jahre kommen Veränderungen und Umbrüche auf die Patentgerichtsbarkeit zu. Ich begreife sie als große Chance. Sehen Sie sie nicht unter dem Aspekt des Risikos, das abzuwehren gilt, sondern als eine große Chance, gerade mit dem, was auch für uns Patentgerichtsbarkeit ausmacht, zur Weiterentwicklung der europäischen Patentgerichtsbarkeit und des europäischen Patentwesens insgesamt.“ Dabei sprach sich die Bundesjustizministerin klar für München als Hauptstadt des geistigen Eigentums aus.

Der Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger Thomas Kappl sieht in der Schaffung eines Europäischen Patentgerichts die Verwirklichung des einheitlichen Rechtsraums in Europa sowie eine Chance für den Europäischen Rechtspfleger.

Höhere Pfändungsfreigrenzen seit dem 1. Juli 2011

Seit dem 1. Juli 2011 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht werden die geschützten Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das sächliche Existenzminimum angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2005 erhöht worden. Der Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag um 4,44% erhöht. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen.

Seit dem 1. Juli 2011 beträgt der unpfändbare Grundbetrag 1.028,89 Euro (bisher: 985,15 Euro) monatlich. Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 387,22 Euro (bisher: 370,76 Euro) für die erste und um jeweils weitere 215,73 Euro (bisher 206,56 Euro) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag ebenfalls ein bestimmter Anteil. Die genauen Beträge ergeben sich aus einer Broschüre, die unter www.bmj.de abrufbar ist.

„Saksbehandler“ und „Rechtspfleger“ - Zuständigkeiten in der Diskussion

Ein Bericht von Anne Kappl, München

Am 20. Juni 2011 besuchte der Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R.) **Thomas Kappl** den Generaldirektor der DOMSTOL Administrasjonen (Gerichtsverwaltung) **Tor Langbach** in Trondheim. Ebenso war die Vizepräsidentin der E.U.R. für Norwegen **Hilde Andreassen** Mitglied der Diskussionsrunde.



Hilde Andreassen, Tor Langbach, Thomas Kappl

Die Justizverwaltung in Norwegen ist selbständig und nicht dem Justizministerium zugeordnet. Der Justizminister Knut Storberget hat eine politische Rolle und somit keinen Einfluss auf die Organisation der Gerichte. Damit steht der Generaldirektor der DOMSTOL Administrasjonen auf der Ebene des Justizministers.

Der E.U.R.-Präsident diskutierte mit dem Generaldirektor der DOMSTOL Administrasjonen und der Vizepräsidentin der E.U.R. über die im Grünbuch verankerten Aufgabenbereiche des Europäischen Rechtspflegers. Hierbei wurde deutlich, dass zahlreiche nichtstreitige Gerichtsverfahren in Norwegen bei anderen Institutionen zu finden sind und dort erledigt werden.

Da es nicht Ziel des Grünbuchs ist, in andere Rechtssysteme einzugreifen, sondern über eine Harmonisierung des Rechts in Europa zu diskutieren, sind gerade Gespräche über die Unterschiede der einzelnen Länder in der Handhabung nichtstreitiger Gerichtsverfahren als sehr konstruktiv anzusehen.

So finden sich auch in Norwegen Aufgabenbereiche, die ähnlich wie vom Rechtspfleger unabhängig vom „Saksbehandler“ bearbeitet und entschieden werden. Hierzu gehören z.B. die Entscheidungen über die Erteilung des Erbscheins.

Das Vorhaben der E.U.R. wird vom Generaldirektor der DOMSTOL Administrasjonen als positiv bewertet. Ebenso sieht er die Möglichkeit, dem „Saksbehandler“ weitere richterliche Aufgaben zu übertragen. Voraussetzung ist, dass diese Aufgaben bei der Gerichtsbarkeit angesiedelt sind.

Der Präsident der E.U.R. dankte dem Generaldirektor Tor Langbach für das produktive Gespräch.

Ein besonderer Dank geht an die Vizepräsidentin für Norwegen Hilde Andreassen für ihre Unterstützung in der Europäischen Union der Rechtspfleger.

Rechtsschutz gestärkt

Zu Rechtsschutzverbesserungen im Zivilprozess, die der Deutsche Bundestag am 8. Juli 2011 beschlossen hatte, erklärte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger:



Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

„Der Rechtsschutz im Zivilprozess wird ausgebaut. In Zukunft findet in der Berufungsinstanz häufiger eine mündliche Verhandlung statt. Die mündliche Verhandlung ist das Herzstück im Prozess, hier können die Beteiligten ihren Standpunkt offen mit den Richtern diskutieren. Gerade im Berufungsverfahren wurden viele Fälle bislang schriftlich entschieden. Das neue Gesetz stellt sicher, dass die Richter über alle wichtigen Fälle mit den Beteiligten persönlich reden. Die Richter dürfen nur noch durch schriftlichen Beschluss entscheiden, wenn die Berufung offensichtlich aussichtslos ist.

Mit der Reform wird auch ein neues Rechtsmittel eingeführt. Bisher konnten die Berufungsgerichte bestimmte Fälle unabhängig vom Streitwert durch unanfechtbaren Beschluss entscheiden. Dann war in der zweiten Instanz Schluss, ohne dass es weitere Rechtsmittel gab, selbst wenn es um große Summen ging. Damit ist jetzt Schluss. Der effektive Rechtsschutz darf nicht für Kosteneinsparungen geopfert werden. Künftig unterliegt die Rechtsprechung der Berufungsgerichte für Streitwerte ab 20.000 Euro der höchstrichterlichen Kontrolle.

Die Reform beseitigt regionale Unterschiede im Rechtsschutz. Bisher wurde von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Berufungen durch unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen. Während in

bestimmten Gerichtsbezirken mehr als jede vierte Berufung durch unanfechtbaren Beschluss zurückgewiesen wurde, war es in anderen Regionen nicht einmal jede zehnte. Mit dem neuen Gesetz wirken sich die regionalen Unterschiede nicht mehr aus. Künftig gibt es die gleichen Rechtsmittel, egal ob die Entscheidung durch Urteil oder Beschluss ergeht. Der Gerichtsort entscheidet nicht mehr über die Qualität des Rechtsschutzes.“

Zum Hintergrund:

Berufungsgerichte sind derzeit nach § 522 Absatz 2 ZPO verpflichtet, die Berufung in klaren Fällen ohne mündliche Verhandlung und ohne weitere Anfechtungsmöglichkeiten zurückweisen. Die von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vorgeschlagene und vom Deutschen Bundestag beschlossene Neuregelung stärkt die mündliche Verhandlung und baut den Rechtsschutz aus:

- Künftig muss auch im Berufungsverfahren immer mündlich verhandelt werden, wenn die mündliche Erörterung des Rechtsstreits geboten erscheint - zum Beispiel wegen existenzieller Bedeutung des Rechtsstreits für eine Partei -, selbst wenn die Sache aussichtslos erscheint und keine Grundsatzbedeutung hat.
- Die Schwelle für eine Prozessbeendigung durch unanfechtbaren Beschluss wird heraufgesetzt. Künftig kann dies nur noch geschehen, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, während bislang Offensichtlichkeit nicht gefordert wurde.
- Das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde wird eingeführt. Selbst wenn eine Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen wird, kann dagegen künftig ab einer Beschwer von 20.000 Euro Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt werden. Damit werden Zurückweisungs-

beschlüsse unter den gleichen Voraussetzungen wie heute schon Berufungsurteile

anfechtbar. Zugleich werden regionale Unterschiede im Rechtsschutz beseitigt.

Mitversicherung von Kindern in der Familienversicherung

Privat geht vor gesetzlich

Besserverdienende Ehepaare können ihre Kinder auch künftig nicht beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenkasse mitversichern lassen, wenn der Elternteil mit dem höheren Einkommen privat versichert ist. Das entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 14. Juni 2011 und berief sich dabei auf § 10 Abs. 3 SGB V. Damit steht bei verheirateten Paaren der besser verdienende privat krankenversicherte Partner in der Pflicht, die Kinder zu versichern. Nicht verheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern bleibt weiterhin das Recht vorbehalten, ihre Kinder kostenfrei über die gesetzliche Familienversicherung mitzuversichern – unabhängig davon, ob ein besserverdienender Partner privat versichert ist oder nicht.

Im verhandelten Fall hatte eine in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Mutter geklagt, die ihre vier Kinder mit in die kostenlose Familienversicherung nehmen wollte. Ihr Ehegatte, ein selbständiger Rechtsanwalt, war zu diesem Zeitpunkt privat versichert.

Das Urteil: Privat geht vor

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hatte die Verfassungsbeschwerde als unbegründet bezeichnet und nicht zur Entscheidung angenommen. Damit hält das höchste deutsche Gericht an seinem Urteil vom 12. Februar 2003 (1 BvR 624/01) fest. Danach verstößt die Ungleichbehandlung verheirateter Elternteile gegenüber unverheirateten Elternteilen im Hinblick auf die Familienversicherung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Grundrecht auf Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG).

Zwar werden damit besserverdienende verheiratete Paare gegenüber unverheirateten Paaren in dieser Hinsicht schlechter gestellt. Die Verfassungsrichter hatten aber schon 2003 darauf verwiesen, dass die Regelungen der Familienversicherung insgesamt Ehepaare nicht schlechter stellen als ledige Paare.

Der Ausschluss der Kinder aus der Familienversicherung werde über die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen der Kinder hinreichend ausgeglichen, begründeten die Karlsruher Verfassungsrichter ihren Beschluss. Eine punktuelle gesetzliche Benachteiligung müsse demnach hingenommen werden. Aus der grundgesetzlichen Pflicht des Staates, die Familie

zu fördern, folgten keine konkreten Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen, so die Richter.

Eine entsprechende Regelung für Unverheiratete in vergleichbarer Konstellation wäre laut Richterspruch für die Krankenkassen nicht handhabbar. „Für sie würde es eine faktisch nicht zu leistende Aufgabe darstellen, kontinuierlich zu prüfen, ob eine solche Lebensgemeinschaft besteht, immer noch oder wieder besteht«, hieß es weiter. Auch zwischenzeitliche gesetzliche Neuerungen im Versicherungsbereich hätten nichts an der verfassungsrechtlichen Beurteilung geändert.

Mutterschutz im Bundesdienst

Wird ein weiteres Kind geboren, bedarf es häufig einer Neuanpassung der Betreuungssituation durch die Elternteile. Allerdings kann nach der bisherigen Rechtslage eine laufende Elternzeit nicht allein wegen des Anlaufens der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung vorzeitig beendet werden (Schutzbedürfnis des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bzw. des Dienstherrn); dies gilt nicht während einer zulässigen Teilzeitarbeit (§ 16 Abs. 3 S. 3 BEEG, § 6 Abs 1 MuSchEltZV).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte am 20. September 2007 entschieden, dass nationale

Regelungen zum Elternurlaub (in Deutschland nach dem BEEG) gegen Unionsrecht verstoßen, wenn sie nicht die besondere Situation berücksichtigen, in der sich eine schwangere Arbeitnehmerin während der durch die Mutterschutzrichtlinie (Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992) gewährten 14-wöchigen Schutzfrist befindet.

Das Bundesministerium des Innern geht in seinem Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden vom 19. Juni 2011 davon aus, dass § 16 Abs. 3 S. 3 BEEG dem Gemeinschaftsrecht in seiner Auslegung durch den EuGH widerspricht. Nach Auskunft des BMFSFJ sei

beabsichtigt, den Wortlaut des § 16 Abs. 3 S. 3 BEEG in nächster Zeit an das Gemeinschaftsrecht anzupassen. Das BMFSFJ weise in seinen Richtlinien zum BEEG bereits darauf hin, dass Arbeitnehmerinnen materiell einen Anspruch auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz zustünde. Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung des BEEG ist laut dem BMI-Rundschreiben auch Anträgen von Beamtinnen auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit stattzugeben, wenn sie hierdurch für die Zeit des Beschäftigungsverbot nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MuSchEltZV i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG einen Anspruch auf Besoldung erlangen wollen.

Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß - dbb für Altschuldentilgung als neue Zweckbindung

Der dbb begrüßte am 21. Juli 2011 die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass der Solidaritätszuschlag mindestens bis 2007 verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Dieter Ondracek, stellvertretender Bundesvorsitzender des dbb, erläuterte in Berlin, dass die Aussage „bis 2007“ nicht bedeute, dass der Bundesfinanzhof ab 2008 verfassungsrechtliche Bedenken hätte, der Streitgegenstand betreffe ausdrücklich das Jahr 2007. Ondracek: „Das Urteil macht aber deutlich, dass der Soli keine normale Steuer ist, sondern ein Zuschlag für einen vom Gesetzgeber definierten Zweck. Dieser Zweck - die Finanzierung der Wiedervereinigung - wird zu einem bestimmten Zeitpunkt wegfallen.“

In diesem Zusammenhang erinnerte der dbb Vize an die Forderung seiner Organisation, für den Solidaritätszuschlag eine neue Zweckbindung, nämlich die Tilgung der Altschulden zu bestimmen. Ondracek: „Der Einsatz des jährlichen Soli-Aufkommens in Höhe von 12 Milliarden Euro wäre ein erster wichtiger Schritt, um mit der Tilgung der rund 1,9 Billionen Euro Altschulden der öffentlichen Kassen zu beginnen. Eine größere Solidaritätsaufgabe als die Schuldentilgung gibt es nicht. Die Politik ist jetzt dringend zum Handeln aufgerufen.“

VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937 226, Fax: 089/69 937 5100

Büro Berlin: Hattenheimer Straße 16 b, 13465 Berlin, Tel: 030/ 40 63 28 41

Internet: www.vrb.dbb.de/ www.vrb.de

E-Mail: post@vrb.dbb.de

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, Fax: 089 / 69 937-5100, E-Mail: eickhoff@vrb.dbb.de

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Thomas Kappl, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937-226, Fax: 089 / 69937-5100
Geschäftsführerin: Dipl.-Rpfl. Dagmar Breitwieser, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-238, Fax: 089 / 69 937-5100
Kassenführer: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4602
Abteilung Berlin-Leipzig: Dipl.-Rpfl. Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Abteilung Karlsruhe: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4602
Abteilung Kassel-Erfurt: Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, Tel: 0561 / 3107-561
Abteilung München: Dipl.-Rpfl. Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212